

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 22. November 2024	Nr. 285
------	--------------------------------	---------

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung  
für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang  
„Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“  
an der Universität Bremen**

hier: **Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft**

Vom 6. November 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 6. November 2024 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Änderung der Prüfungsordnung „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 19. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 682) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

## Artikel 1

Die Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 20. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 682) als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 19. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 682), geändert am 5. November 2024 (Brem.ABl. S. 1366), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 2 wird die Bachelorarbeit in die Auflistung zusätzlich aufgenommen; der Absatz wird redaktionell überarbeitet und wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium des Bereichs Erziehungswissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang ‚BA IP GyOS‘ gliedert sich wie folgt:

- ggf. Bachelorarbeit, 12 CP,

- Erziehungswissenschaften, 15 CP,
  - Umgang mit Heterogenität, 6 CP,
  - Schlüsselqualifikationen inklusiv, 3 CP.“
- b) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils der Begriff „Pflichtmodule“ ersetzt durch „Pflicht- oder Wahlpflichtmodule“.
- c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „(6) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Werden Wahlpflichtmodule in englischer Sprache durchgeführt, wird eine deutschsprachige Alternative angeboten.“
- d) In Absatz 8 wird in Satz 1 die Formulierung „im Grundsatz“ gestrichen und ein neuer Satz 2 wie folgt angefügt: „Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.“
- e) In Absatz 9 Satz 1 wird die Formulierung „Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge im Lehramt“ ersetzt durch den Wortlaut „entsprechende Praktikumsordnung für schulpraktische Studien“; in Satz 2 wird das Wort „das“ ersetzt durch „ein“.
2. In § 3 wird Absatz 4 gestrichen, wodurch sich die Ziffer des nachfolgenden Absatzes in die Ziffer „4“ ändert.
3. In § 5 ändert sich durch die Aufnahme der Option Bachelorarbeit der vorhandene Textabsatz wie folgt:
- „Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 Absatz 3 gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“
4. Der § 6 wird durch die Aufnahme der Option Bachelorarbeit wie folgt neu gefasst:

## „§ 6

### **Modul Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bereich Erziehungswissenschaft geschrieben werden.

(2) Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP.

(3) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit im Bereich Erziehungswissenschaft ist der Nachweis von 15 CP im Bereich Erziehungswissenschaft.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 34 Wochen genehmigen.

(5) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.“

5. In Anhang 1 wird der Studienverlaufsplan um die Spalte „Wahlpflichtmodul“ erweitert, in den Spaltenüberschriften und in der Spalte der Credit Points redaktionell überarbeitet und in der Legende angepasst und sieht aus wie folgt:
6. In Anhang 1 werden folgende Änderungen am Studienverlaufsplan vorgenommen:
  - a) Eine neue Spalte zum Wahlpflichtmodul Bachelorarbeit wird eingefügt, die Spaltenüberschriften werden redaktionell überarbeitet und sehen aus wie folgt:

Studienab-schnitte gemäß § 2 (2)	Pflichtmodule (24 CP)			Wahlpflichtmodul (12 CP)	Σ 24 CP Verlauf Studien-jahr
	Erziehungswissenschaften (15 CP)	Umgang mit Heterogenität (6 CP)	Schlüsselqualifikationen inklusiv (3 CP)	ggf. Bachelorarbeit (12 CP)	

- b) In der Zeile des 6. Semesters werden in der Spalte „Wahlpflichtmodul“ die Angaben zur Bachelorarbeit wie folgt aufgenommen: „ggf. EW-L GO IP BA Modul Bachelorarbeit, 12 CP“.
    - c) In der letzten Spalte wird im dritten Studienjahr die Angabe „9 CP“ ergänzt um „(ggf. + 12 CP)“.
    - d) Die Legende wird am Ende ergänzt um die Angabe „, ggf.: gegebenenfalls“; das vorhandene Gleichheitszeichen wird ersetzt durch einen Doppelpunkt.
7. In Anhang 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) Der Anhang wird ins Hochformat gesetzt.
  - b) In der Überschrift wird das Wort „Angang“ berichtigt in „Anhang“.
  - c) Alle Legenden unterhalb der Tabellen werden redaktionell überarbeitet, indem die Gleichheitszeichen – mit Ausnahme der Klammerzusätze – durch Doppelpunkte ersetzt werden.
  - d) Eine neue Tabelle zur Bachelorarbeit wird wie folgt eingefügt:

„2.1 Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-L GO-IP-BA	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)“

- e) Die bisherige Tabelle 2.1 erhält eine neue Bezifferung und einen redaktionell geänderten Titel und lautet wie folgt:

**„2.2 Erziehungswissenschaften (Educational Sciences), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 15 CP“**

- f) In der neu bezifferten Tabelle 2.2 werden bei Modul EW-L GO 1 in der Spalte „PL/SL (Anzahl)“ die Angaben zur Prüfungsleistung jeweils ergänzt mit „PL: 0“; in Spalte 7 werden bei den CP-Angaben der beiden Teilprüfungen jeweils die Klammern entfernt und die CP-Angaben jeweils durch Komma-Setzung angefügt.
- g) In der neu bezifferten Tabelle 2.2 werden bei Modul EW-L GO 2 in der Spalte „PL/SL (Anzahl)“ die fehlenden Angaben zur Prüfungs- und Studienleistung jeweils mit „SL: 0“ in Zeile 4 bzw. „PL: 0“ in Zeile 5 ergänzt.
- h) Die bisherige Tabelle 2.2 erhält eine neue Bezifferung und einen berichtigten Titel und lautet wie folgt:

**„2.3 Umgang mit Heterogenität in der Schule (Addressing Heterogeneity in School), Pflichtmodul (Compulsory Module), 6 CP“**

- i) In der neu bezifferten Tabelle 2.3 wird bei Modul BA-UM-HET in der englischen Übersetzung des Modultitels das Wort „Handling“ berichtigt in „Addressing“; zudem werden in der Spalte „PL/SL (Anzahl)“ die fehlenden Angaben zur Studien- und Prüfungsleistung jeweils mit „PL: 0“ in Zeile 2 bzw. „SL: 0“ in Zeile 3 ergänzt.
- j) Die bisherige Tabelle 2.3 erhält eine neue Bezifferung und einen berichtigten Titel und lautet wie folgt:

**„2.4 Schlüsselqualifikationen inklusiv (Key Qualifications), Pflichtmodule (Compulsory Module), 3 CP“**

- k) In der neu bezifferten Tabelle 2.4 wird bei Modul EW-L GO-IP SQ in der Spalte „PL/SL (Anzahl)“ die fehlende Angabe zur Prüfungsleistung mit „PL: 0“ ergänzt.

**Artikel 2**

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Zwei-

Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ im „Bereich Erziehungswissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 begonnen haben, wechseln in die vorliegende geänderte Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 12. November 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen